

Begründung

Allgemeiner Teil

Art. 99 Abs. 6 der direkt anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 37, (im Folgenden: CRR) ermöglicht es der zuständigen Behörde, die Pflicht zur Übermittlung aufsichtlicher Finanzinformationen auf solche Institute auszuweiten, die auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützte nationale Rechnungslegungsrahmen anwenden. Im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) ist aufgrund der direkt anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (SSM-VO), ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, die Europäische Zentralbank (EZB) für die direkte Beaufsichtigung von bedeutenden Kreditinstitutsgruppen im Sinne der SSM-VO zuständig. Als gemäß Art. 6 Abs. 4 SSM-V für bedeutende Kreditinstitutsgruppen zuständige Behörde hat die EZB von dem in Art. 99 Abs. 6 CRR vorgesehenen Behördenwahlrecht Gebrauch gemacht und die Pflicht zur Übermittlung aufsichtlicher Finanzinformationen auf bedeutende beaufsichtigte Kreditinstitutsgruppen, welche auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützte nationale Rechnungslegungsrahmen anwenden, ausgeweitet. Gemäß Art. 5 der direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13), ABl. Nr. L 86 vom 31.03.2015 S. 13, haben gemäß Art. 99 Abs. 6 CRR bedeutende beaufsichtigte Gruppen, die auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen, einschließlich Untergruppen solcher Gruppen, die aufsichtlichen Finanzinformationen nach den Bestimmungen der Art. 2, 3 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 auf konsolidierter Basis zu melden. Vor diesem Hintergrund ist in der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V eine Rechtsbereinigung vorzunehmen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6a):

Übergeordnete Kreditinstitute, die in den Anwendungsbereich von Art. 5 der direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2015/534 fallen, sind von den Verpflichtungen gemäß den §§ 4 und 6 JKAB-V zur Gliederung und fristgerechten Übermittlung der Vermögens- und Erfolgsdaten entsprechend der Anlage B1 der JKAB-V auszunehmen. Diese Institute haben gemäß Art. 5 der direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2015/534 die aufsichtlichen Finanzinformationen nach den Bestimmungen der Art. 2, 3 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 auf konsolidierter Basis zu melden.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.